

Unterlage für die 82. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (3. Sitzung im Sommersemester 2013)  
am 19.06.2013

Drucksache-Nr.: 387/82/3 SoSe 2013

Ausgabedatum: 14.06.2013

---

**TOP 6 NEUFASSUNG DER WAHLORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG SOWIE WAHL DER MITGLIEDER FÜR DEN ZENTRALEN AKADEMISCHEN WAHLAUSSCHUSS FÜR DIE AMTSZEIT AB 01.10.2013**

---

**Sachstand**

Der Wahlausschuss legt den Entwurf einer Neufassung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg vor. Aufgrund der Erfahrungen bei den letzten beiden Wahlen wurden in erster Linie Formulierungen konkretisiert und pragmatische Anpassungen vorgenommen, die das Wahlverfahren für alle Beteiligten vereinfachen sollen.

Die einzelnen Änderungen sind in der Anlage 1 rot hervorgehoben, die jeweiligen Erläuterungen zu den Änderungen in blauer Schrift eingefügt.

Die Ordnung wurde sprachlich durchgängig gegliedert.

Zum 30.09.2013 läuft die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des akademischen Wahlausschusses aus. Der Senat wird gebeten, die in Anlage 2 aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten als neue Mitglieder des Ausschusses zu bestätigen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Neufassung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der Fassung gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 387/82/3 SoSe 2013.
2. Der Senat wählt Prof. Dr. Kirschner (Stellvertreterin Prof. Dr. Ruwisch), Prof. Dr. Halfmeier (Stellvertreter Prof. Sträter), Frau Eva Fischer (Stellvertreter Herr Lukas Törner), Herrn Holger Urs Rammelberg (Stellvertreter (Darius Savelberg), Herrn Norbert Tschirritter (Stellvertreter Herr Christian Wagner), Herrn Dr. Uwe Mylatz (Stellvertreter Herr Dr. Paul Ferdinand Siegert), Frau Dagmar Schuchardt (Stellvertreterin Frau Carmen Schneider), Frau Bärbel Hitz (Stellvertreterin Frau Julia Drews) als Mitglieder des zentralen Wahlausschusses für die Amtszeit vom 01.10.2013-30.09.2015.

## Neufassung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg

(Entwurf auf Basis der derzeit gültigen Fassung vom 21.10.2009)

### § 1 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Kollegialorganen der Universität:

1. Senat,
2. Fakultätsräte.

<sup>2</sup>Die Vorschriften dieser Ordnung gelten entsprechend für Wahlen zu anderen Gremien der Universität, so lange diese keine eigene Wahlordnung beschließen.

*Für die Wahlen anderer Gremien soll die Möglichkeit geschaffen werden, eigene Regelungen zu treffen.*

(2) <sup>1</sup>Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. <sup>2</sup>Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen.

(3) <sup>1</sup>Für die übrigen in Absatz 1 nicht genannten Gremien mit Ausnahme der Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen gilt § 22 entsprechend. <sup>2</sup>Sind Ist nach dieser Regelung keine Stellvertretung gewählt, so kann das für die Wahl des Gremiums zuständige Wahlorgan diese bestellen.

### § 2 Wahlorgane, Wahlausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss überwacht und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter (im Folgenden: Wahlleitung) bilden die Wahlorgane. Die Wahlorgane sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen der Hochschulorgane und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verantwortlich. Er <sup>2</sup>Der Wahlausschuss entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.

*Durch die Änderung soll die gemeinsame Verantwortung der Wahlorgane (Wahlausschuss und Wahlleitung) stärker hervorgehoben werden.*

(2) <sup>1</sup>Dem Wahlausschuss gehören je zwei Mitglieder der Gruppen der Professorinnen und Professoren, der Studierenden, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst an.

*Anpassung an den Sprachgebrauch des NHG.*

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Wahlausschusses sind bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Mitglieder abläuft, von den Senatsmitgliedern der jeweiligen Gruppe zu wählen. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied für den Fall der Verhinderung bzw. als Ersatzmitglied zu wählen. <sup>3</sup>Kommt die Wahl, zu der die Leiterin oder der Leiter der Universität aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt diese oder dieser unverzüglich die fehlenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder; bei fehlenden studentischen Mitgliedern benennt die Leiterin oder der Leiter der Universität diejenigen studentischen Mitglieder, die bei der letzten Senatswahl die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.

*Ergänzung des Halbsatzes: in der Vergangenheit ist es wiederholt vorgekommen, dass die Studierenden auch nach wiederholter Aufforderung keine oder zu wenige Studierende für den Wahlausschuss vorgeschlagen haben. Diese Regelung, die nur zur Anwendung kommt, wenn die Studierenden bis zur letzten Senatsitzung im Sommersemester keine Freiwilligen benennen, soll den Druck auf diese Statusgruppe erhöhen.*

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die studentischen Mitglieder nach einem Jahr. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist ein Ersatzmitglied nicht mehr vorhanden, werden **von der Leiterin oder vom Leiter der Universität im Benehmen mit der Wahlleitung** für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und ein Ersatzmitglied **nachgewählt bestellt**; Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz gilt entsprechend. **Die Leiterin oder der Leiter der Universität hat unverzüglich mit einer Einladung zu einer Senatssitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe zur Nachwahl aufzufordern. Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatssitzung zustande, ist Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.**

*Die bisherige Regelung war organisatorisch zu zeitaufwändig. Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Wahlausschuss ist es zwingend erforderlich, dass unverzüglich die Beschlussfähigkeit und die paritätische Besetzung des Wahlausschusses wieder hergestellt werden.*

(5) <sup>1</sup>Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses ohne Stimmrecht ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. <sup>2</sup>Sie/Er Leiterin oder der Leiter der Universität lädt zur ersten zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein und leitet **diese**. <sup>3</sup>Die Wahlleitung ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet, wenn dies die Leiterin oder der Leiter der Universität, **oder** drei Mitglieder des Wahlausschusses **oder die Wahlleiterin oder der Wahlleiter** fordern.

*Die organisatorische Vorbereitung der Wahlen und damit auch die der Wahlausschusssitzungen liegt in den Händen der Wahlleitung. Dies ist seit jeher an den Hochschulen gängige Praxis. Aufgrund dieser Funktion ist die Wahlleitung am besten dazu befähigt, die Sitzungen des Wahlausschusses ohne Stimmrecht zu leiten. Auch in den Wahlordnungen anderer Hochschulen findet sich diese Regelung. Das Beschlussrecht verbleibt weiterhin ausschließlich bei den Mitgliedern des Wahlausschusses.*

(6) **Der Wahlausschuss** <sup>1</sup>Die Wahlleitung kann bestellt im Benehmen mit dem Wahlausschuss für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen. <sup>2</sup>Alle Bereiche (Statusgruppen) der Universität sind verpflichtet, entsprechende Personen zu benennen.

*- Die Bestellung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ist ein wesentlicher Teil der organisatorischen Vorbereitung der Wahl, die in den Händen der Wahlleitung liegt.*

*- Das Wort „Statusgruppen“ soll zur Verdeutlichung in Klammern hinzugefügt werden.*

(7) <sup>1</sup>Mitglieder des Wahlausschusses **sollen dürfen** im Falle ihrer Kandidatur **zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl nicht als Wahlhelfer eingesetzt werden und an Stimmabzählungen teilnehmen** von der Leiterin oder dem Leiter der Hochschule abberufen werden, es sei denn, dass auch ihre Stellvertreterinnen oder ihre Stellvertreter kandidieren und keine anderen Gruppenmitglieder die Ämter übernehmen können.

*- Die Neufassung soll die Formulierung „zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl“ konkretisieren.  
- Die Ausnahmeregelung soll gestrichen werden, weil aufgrund der Größe der Leuphana immer andere Gruppenmitglieder das Amt übernehmen können.*

Stand: 12.06.2013 15:57

*- In Satz 1 soll das Wort „sollen“ durch „dürfen“ ersetzt werden, um stärker zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Verbot handelt.*

(8) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Wahlorgane. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss tagt **hochschulöffentlich**; durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Wahlausschussmitglieder kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>**Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten eine Entscheidung des Wahlausschusses nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden** (z. B. wegen fehlender Beschlussfähigkeit) entscheidet die Wahlleitung anstelle des Wahlausschusses. <sup>4</sup>**Der Wahlausschuss ist darüber unverzüglich zu unterrichten.**

*- Die Ergänzung in Satz 1 dient der zu Verdeutlichung.*

*- Ergänzung des Satzes 3: Diese Regelung soll im Notfall sicherstellen, dass durch die Wahlordnung vorgeschriebene Fristen auch dann eingehalten werden können, wenn es nicht möglich ist, eine fristgemäße Entscheidung durch den Wahlausschuss herbeizuführen.*

### § 3 Wahlleitung

(1) **Die Leitung der Wahl obliegt dem hauptamtlichen Vizepräsidenten Personal/Finanzen.** <sup>1</sup>**Wahlleiterin oder Wahlleiter (Wahlleitung)** ist das hauptamtliche Mitglied des Präsidiums, zu dessen Geschäftsbereich die Durchführung der Wahlen gehört. <sup>2</sup>**Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter (Wahlleitung)** ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. <sup>3</sup>**Die Wahlleitung kann die administrativen und organisatorischen Aufgaben der Wahlleitung an ein qualifiziertes Hochschulmitglied übertragen.**

*- Die Formulierung wurde so gewählt, dass auch bei der Veränderung von Geschäftsbereichen innerhalb des Präsidiums nicht zwingend die Ordnung geändert werden muss.*

*- Satz 3 wurde entsprechend der gängigen Praxis aufgenommen.*

(2) <sup>1</sup>**Die Wahlleitung hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen, oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten zu diesen Sitzungen zu entsenden.** die Sitzungen des Wahlausschusses ~~mit der oder dem Vorsitzenden~~ vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen, sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse des Wahlausschusses zu sorgen. <sup>2</sup>**Sie legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss fest, soweit dieser nicht zuständig ist.**

*- Die Streichung in Satz 1 ist durch die Änderung in § 2 Abs. 1 erforderlich.*

*- Satz 3, 2. Halbsatz kann entfallen, da der Wahlzeitplan immer von der Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss festgelegt werden sollte.*

(3) <sup>1</sup>**Die Wahlleitung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben Bedienstete der Universität heranziehen.**

### § 4 Wahlbereiche

(1) <sup>1</sup>**Alle Mitglieder einer Statusgruppe, die für dasselbe Kollegialorgan (Senat, Fakultätsrat) wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.**

*Das Wort „Status“ sowie die Worte in der Klammer „Senat, Fakultätsrat“ sollen zur Verdeutlichung hinzugefügt werden.*

(2) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. <sup>2</sup>In diesem Wahlbereich müssen alle Kandidierenden des Wahlvorschlags **das passive und aktive Wahlrecht besitzen wahlberechtigt sein.**

*Die Änderung dient der Verdeutlichung des Begriffs „wahlberechtigt“.*

## § 5 Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses

(1) <sup>1</sup>Wählen oder gewählt werden darf nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Hochschulmitglieder, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wahlberechtigtenverzeichnis einzutragen zu lassen.

(3) <sup>1</sup>Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist nach Gruppen sowie nach Fakultäten zu gliedern. <sup>2</sup>Die Mitglieder einer Gruppe, die keiner Fakultät zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt. <sup>3</sup>Das Wahlberechtigtenverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. <sup>4</sup>Weitere Angaben (z.B. Anschrift, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

~~(4) Mitglieder mehrerer Gruppen oder mehrerer Fakultäten können durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bestimmen, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Zuordnung nach Ermessen vornehmen. Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 3 nicht ergangen ist. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 6) gilt als Zugehörigkeitserklärung.~~

*Die bisherige Regelung ist zu streichen, weil ein Widerspruch zu § 8 Abs. 2 der Grundordnung vorliegt, wonach das Präsidium bei Mitgliedschaft von wissenschaftlichem Personal in mehreren Fakultäten eine Hauptmitgliedschaft definiert. Auch in anderen Fällen doppelter Zuordnung oder Mitgliedschaft in unterschiedlichen Personalkategorien sollte die Personalverwaltung vorab eine Zuordnung anhand der überwiegenden Tätigkeit (bei gleicher Gewichtung entsprechend dem Zugehörigkeitswunsch der betreffenden Person) vornehmen, um Zweifelsfälle bereits im Vorfeld einer Wahl zu entscheiden. Einer Regelung in der Wahlordnung bedarf es hierfür nicht.*

~~(54)~~ <sup>1</sup>Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an einer Stelle der Universität zur Einsichtnahme auszulegen. <sup>2</sup>In der Wahlausbeschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis aufzufordern; dabei ist auf die Absätze 1, ~~4~~ 5, 6, 7 und ~~8~~ 9 sowie auf § 6 Abs. 1, die in einer Anlage zur Wahlausbeschreibung abzudrucken sind, hinzuweisen. <sup>3</sup>Der Auslegungszeitraum muss mindestens die **eine Woche** nach Bekanntgabe der Wahlausbeschreibung umfassen.

*„Die“ Woche ist missverständlich und könnte auch als „Rest der Woche“ verstanden werden.*

(65) <sup>1</sup>Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis kann jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung oder bei den von ihr ~~oder ihm~~ benannten Stellen einlegen. <sup>2</sup>Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. <sup>3</sup>Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist mit den Stellen, bei denen der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausreibung bekannt zu geben. ~~Legen Wahlberechtigte wegen Eintragungen, die sie selbst betreffen, Einspruch ein, so kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dem Einspruch durch vorläufige Entscheidung abhelfen.~~ <sup>4</sup>Der Wahlauschuss soll spätestens am dritten ~~fünften~~ Vorlesungstage nach Ablauf der Einspruchsfrist ~~zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammenentreten~~ über die Einsprüche entscheiden. <sup>5</sup>Die Entscheidungen sind den Einsprucherhebenden sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung mitzuteilen, ~~sofern der Wahlauschuss eine abweichende Entscheidung getroffen hat.~~

- *Eine vorläufige Entscheidung durch die Wahlleitung ist nicht notwendig, da in jedem Fall der Wahlauschuss hier eine Entscheidung treffen muss. Auch für die Betroffenen ist eine vorläufige Entscheidung, die später durch den Wahlauschuss evtl. „gekippt“ wird, psychologisch eher ungünstig.*
- *Durch die Fristverlängerung ist es einfacher, die Sitzungen auf den bevorzugten Gremientag (Mittwoch) zu legen.*

(76) <sup>1</sup>Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlauschuss das Wahlberechtigtenverzeichnis fest. <sup>2</sup>Das festgestellte Wahlberechtigtenverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. <sup>3</sup>Wer Hochschulmitglied nach Ablauf der Einspruchsfrist wird, ist nicht wählbar.

(87) <sup>1</sup>In das Wahlberechtigtenverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Hochschule Einblick nehmen.

(98) <sup>1</sup>Für Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen ~~können auf Grund eines im selben Semester festgestellten, die in einem Semester stattfinden, in dem bereits eine Wahl stattgefunden hat, können die vorhandenen Wahlberechtigtenverzeichnisse~~ ohne Auslegung und Einspruchsverfahren ~~stattfinden~~ verwendet werden. <sup>2</sup>Nachträgliche Eintragungen nach § 6 (z. B. Änderungen, Streichungen, Neuaufnahmen) bleiben möglich.

- *Die Neuformulierung im 1. Satz räumt das Missverständnis aus, hier könnte ein zweites festgestelltes Wahlberechtigtenverzeichnis, das im selben Semester erstellt wurde, gemeint sein.*
- *Der Zusatz in Satz 2 verdeutlicht, die Bedeutung des Wortes „Eintragungen“.*

## § 6 Nachträgliche Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) <sup>1</sup>Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wahlberechtigtenverzeichnis von Amts wegen durch nachträgliche Eintragungen ~~oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, fortzuschreiben.~~ <sup>2</sup>Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem ~~siebenten~~ <sup>zehnten</sup> Tag vor Beginn des Wahlzeitraums enden. <sup>3</sup>Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, ist nicht wahlberechtigt.

~~Die nachträgliche Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fakultätszugehörigkeit betreffen.~~

*- Streichung in Satz 1 und Streichung des Satzes 4:*

*Nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das vorläufige Wahlberechtigtenverzeichnis und nachdem der Wahl-ausschuss das Wahlberechtigtenverzeichnis festgestellt hat, das die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit ist, sollte den Hochschulmitgliedern keine weitere Möglichkeit mehr eingeräumt werden, durch Anträge Einträge im festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnis zu ändern. Die Möglichkeit, nach Feststellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses Anträge zu stellen, hebt die Einspruchsfrist gegen das vorläufige Verzeichnis aus. Auch die Zuordnung zu Statusgruppen und Fakultäten sollte spätestens mit Feststellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses abgeschlossen sein. Änderungen des Verzeichnisses z. B. Aufnahme von neuen Hochschulmitgliedern, Streichung von exmatrikulierten Studierenden, Korrekturen von unwesentlichen Fehlern (z. B. Rechtschreibfehlern) erfolgen dann nur noch von Amts wegen.*

*- Der Zeitraum von sieben Tagen (inkl. Wochenende) ist für das Einpflegen der Änderungen (ggf. auch an Außenstandorten bei mehr als einem Wahllokal) zu kurz.*

(2) <sup>1</sup>Über die nachträgliche Eintragung **von Amts wegen** entscheidet die Wahlleitung. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss ist darüber zu unterrichten. <sup>3</sup>Dieser kann die Entscheidung durch eine eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.

*Zur Verdeutlichung, dass diese Eintragungen sich auf § 6 Abs. 1 beziehen.*

(3) <sup>1</sup>Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält, **die keine Auswirkungen auf das Wahlrecht haben können.** <sup>2</sup>Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

*Zur Klarstellung, dass die Wahlleitung keine Änderungen vornehmen darf, die das Wahlrecht betreffen.*

## § 7 Wahlausschreibung

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung **hochschulöffentlich** bekanntzumachen.

<sup>2</sup>Die Wahlausschreibung

muss angeben:

1. die zu wählenden Kollegialorgane,
2. den festgelegten Wahlzeitraum,
3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis ~~nach § 5 Abs. 6~~ mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen **nach § 5 Abs. 5 und 6**, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
4. die Frist für nachträgliche Eintragungen **von Amts wegen** nach § 6 Abs. 1,
5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 8 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze.

*- Das Wort „hochschulöffentlich“ in Satz 1 dient der Klarstellung.*

*- Die Änderung unter Nr. 3 ist erforderlich, weil bei dem alten Bezug die Nummer des Absatzes falsch war.*

*Der neue Bezug berücksichtigt sowohl die Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis als auch die Möglichkeit Einspruch einzulegen. Aus diesem Grund ist auch die geänderte Position des Bezugs notwendig.*

*- In Nr. 4 wurde „von Amts wegen“ eingefügt, um deutlich zu machen, dass diese Eintragungen sich auf § 6 Abs. 1 beziehen.*

(2) <sup>1</sup>Mit der Wahlaussschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere

1. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
2. die Form öffentlicher Bekanntmachungen nach § 19,
3. der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlaussschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. <sup>2</sup>Alle nach Absatz 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht sein.

## § 8 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) <sup>1</sup>Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Kandidierende (Listenwahlvorschläge) oder eine Kandidatin oder einen Kandidaten (Einzelwahlvorschläge) benennen können.

<sup>2</sup>Es sind die von der Wahlleitung für das betreffende Wahlsemester vorgesehenen Formulare zur Kandidatur zu verwenden. <sup>3</sup>Diese sind vollständig auszufüllen. <sup>4</sup>Formlose Kandidaturen und Kandidaturen mit anderen Formularen oder Formularen aus vorherigen Semestern sind nicht gültig. <sup>5</sup>Durch handschriftliche Änderungen der Formularvorlage wird das Formular ungültig. <sup>6</sup>Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden. <sup>7</sup>Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und einer Gruppe beziehen.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. <sup>2</sup>Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlaussschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat in der Wahlaussschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.

<sup>2</sup>Dabei sind die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. <sup>3</sup>Auf die Vorschriften der Absätze 1, 2, 4 bis 8 und § 9 Abs. 1 und 3 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen, die in einer Anlage zur Wahlaussschreibung abzudrucken sind, ist hinzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Die Kandidierenden müssen für die Kollegialorgane, für die sie kandidieren, wahlberechtigt sein. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigung kann nur durch das vom Wahlausschuss gem. § 5 Abs. 6 festgestellte Wahlberechtigtenverzeichnis nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. <sup>4</sup>Andernfalls gilt die Kandidatur nur für den von ihr bzw. ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist als gültig bezeichneten Wahlvorschlag. <sup>5</sup>Liegt nach Ablauf der Einreichungsfrist keine Erklärung der/des Kandidierenden vor, gilt der zuletzt eingereichte Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los.

~~, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag, bei gleichzeitigem Eingang der entscheidet das Los entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 2.~~

*- Ergänzung in Satz 2 dient der Klarstellung.*

*- In Satz 4 wurden die Worte „als gültig“ zur sprachlichen Verbesserung des Satzes ergänzt.*

*- Satz 5 wurde umgestellt, um deutlicher zu machen, dass auch bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Wahlvorschläge ein und derselben Person für die Wahl desselben Kollegialorgans die Person bis zum Ablauf der*

*Einreichungsfrist erklären kann, welcher Wahlvorschlag gültig sein soll. Erst wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird, entscheidet das Los.*

(5) <sup>1</sup>Wahlvorschläge müssen die Kandidierenden in einer deutlichen Reihenfolge (**bei Listenwahlvorschlägen: auf den Formularen Eintrag der Kandidierenden in aufsteigender Reihenfolge**), mit Namen, Vornamen, ggf. Matrikelnummer, Fakultätszugehörigkeit oder Angabe des Tätigkeitsbereichs aufführen. <sup>2</sup>Weitere Angaben, z.B. Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Studiengang, können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. <sup>3</sup>Der Wahlvorschlag muss die Erklärung aller Kandidierenden enthalten, dass sie mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. <sup>4</sup>Der Wahlvorschlag ist von allen Kandidierenden eigenhändig zu unterzeichnen. <sup>5</sup>Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

*In den letzten Jahren sind immer häufiger Listenwahlvorschläge eingereicht worden, auf denen die Kandidierenden nicht in aufsteigender Reihenfolge eingetragen wurden (z. B. Kandidat Rang-Nr. 1 steht auf Folgeblatt 7). Bei großen Listen (Studierende Senat Wahl 2012: 56 Kandidierende) ist die Bearbeitung der eingehenden Wahlvorschläge besonders zeitaufwändig für die Wahlleitung und auch fehleranfällig. Die vorgeschlagene Formulierung dient der Klarstellung.*

(6) <sup>1</sup>In jedem **Listen**-Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift und der Telefonnummer benannt werden. <sup>2</sup>Diese muss Hochschulmitglied in der betreffenden Gruppe sein; eine Kandidatur ist nicht erforderlich. <sup>3</sup>Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die im Wahlvorschlag in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Person als Vertrauensperson. <sup>4</sup>Die Vertrauensperson ist anstelle aller Kandidierenden zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. <sup>5</sup>Daneben sind die einzelnen Kandidierenden zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

*Vertrauenspersonen müssen nur bei Listenwahlvorschlägen benannt werden.*

(7) **Für den Fall einer Listenwahl** <sup>1</sup>Ein Listenwahlverfahren kommt zur Anwendung, wenn für einen Wahlbereich mehr als eine Liste oder eine Liste und mindestens ein Einzelwahlvorschlag eingereicht wird, ansonsten kommt Mehrheitswahl gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 zur Anwendung. <sup>2</sup>Kommt es auf Grund der eingereichten Wahlvorschläge für einen Wahlbereich zum Listenwahlverfahren, können innerhalb **dieses einer Gruppe** Wahlbereichs Kandidierende von Einzelwahlvorschlägen für dasselbe Kollegialorgan **auf Grund** durch gemeinsame Erklärungen gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen. <sup>3</sup>Die entsprechenden Erklärungen müssen **auch Angaben zur gewünschten Reihenfolge der Kandidierenden auf der Liste enthalten und** spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingegangen sein.

*- Bei Durchführung der Wahlen hat sich immer wieder gezeigt, dass die ursprüngliche Formulierung des Abs. 7 Satz 1 („Für den Fall einer Listenwahl“) zu unklar war, sodass es zu Missverständnissen bei den Wählern gekommen ist. Eine konkrete Erläuterung, in welchen Fällen es überhaupt nur zum Listenwahlverfahren kommt, muss hier unbedingt ergänzt werden.*

*- In der Wahlordnung wurde bisher nicht geregelt, in welcher Reihenfolge die Kandidierenden bei Listenverbindungen aufzuführen sind. In der Praxis wurde schon immer so verfahren, dass auch bei Listenverbindungen die Kandidierenden die Rangfolge auf der Liste selbst bestimmen konnten. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt und sollte als eindeutige Regelung in die Wahlordnung aufgenommen werden.*

Stand: 12.06.2013 15:57

(8) <sup>1</sup>Alle Wahlberechtigten haben das Recht, eingegangene Wahlvorschläge während der in der Wahlaus- schreibung angegebenen Öffnungszeiten zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleitung be- stimmten Stelle einzusehen.

*Der sehr ungenaue Begriff „übliche Dienststunden“ wurde präzisiert.*

## § 9 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs, prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und weist auf Mängel hin. <sup>2</sup>Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. <sup>3</sup>Änderungen oder Ergänzungen von Listenwahlvorschlägen können gem. § 8 Abs. 6 nur über die Vertrau- enspersonen erfolgen. <sup>4</sup>Bei Einzel Wahlvorschlägen kann nur die Kandidatin oder der Kandidat selbst Ände- rungen/Ergänzungen veranlassen.

*Diese wichtige Ergänzung spricht die Tatsache deutlicher an, dass selbstverständlich nicht einzelne Kandi- dierende (eigenmächtig) Änderungen an bestehenden Listen vornehmen können, sondern nur die Vertrau- enspersonen dazu berechtigt sind.*

(2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss soll spätestens am dritten Vorlesungstag innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

*Durch die Fristverlängerung ist es einfacher, die Sitzungen auf den bevorzugten Gremientag (Mittwoch) zu legen.*

(3) <sup>1</sup>Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl sie bestimmt sind,
3. die Kandidierenden nicht eindeutig bezeichnen,
4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Kandidierenden (§ 8 Abs. 5 S. 3) nicht enthalten,
5. Kandidierende aufführen, die nach dem festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnis für die betreffende Gruppe bzw. das betreffende Kollegialorgan nicht wählbar sind,
6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

<sup>2</sup>Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Kandidierende eines Listenwahlvorschlags bezie- hen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) <sup>1</sup>Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich die Kandidatin oder den Kandidaten bzw. bei einem Listenwahlvorschlag die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlages unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

*Notwendige Differenzierung, da bei Einzelwahlvorschlägen keine Vertrauensperson vorhanden ist.*

## § 10 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

(1) <sup>1</sup>Aufgrund des festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnisses hat die Wahlleitung endgültig festzustel- len, dass für eine Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Kandidierende vorhanden sind,

Stand: 12.06.2013 15:57

als der Gruppe Sitze zustehen, so dass eine Wahl entfällt und die ~~Mitglieder bzw. zugelassenen~~ Kandidierenden ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind.

~~2. dass in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes weniger Mitglieder wählbar sind, als der Gruppe Sitze in einem Kollegialorgan zustehen, und dass die nicht besetzbaren Plätze der jeweils anderen Gruppe zufallen oder dass auf Grund über einstimmender Beschlüsse der Mitglieder beider Gruppen diese eine gemeinsame Gruppe bilden.~~

- *Mitglied eines Gremiums kann nur werden, wer dafür kandidiert hat und vom Wahlausschuss als Kandidatin oder Kandidat zugelassen wurde. Die falsche Formulierung muss daher gestrichen werden.*

- *Nr. 2 kann gestrichen werden, weil dieser Fall auf Grund der Größe der Leuphana Universität praktisch nicht eintreten kann.*

(2) <sup>1</sup>Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so hat die Wahlleitung festzustellen, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. <sup>2</sup>In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss entscheidet auf Vorschlag der Wahlleitung über die Wahlräume sowie die Tageszeiten, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.

(4) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn

1. die Zahl der Kandidierenden aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder
- ~~2. die Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes eine gemeinsame Gruppe bilden oder~~
2. sonst eine Nachwahl nach § 17 Abs. 1 notwendig würde.

*Durch Streichung § 10 Abs. 1 Nr. 2 ergibt sich diese Streichung als Konsequenz.*

<sup>2</sup>Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge, ~~die sich auf die im Nachtrag zur Wahlausschreibung genannten Wahlbereiche beziehen~~, brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. <sup>3</sup>Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern; mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Kandidierenden mehr als die Hälfte der Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt. <sup>4</sup>Ansonsten ist die Gruppe in dem betreffenden Gremium nicht vertreten.

*Diese Ergänzung dient der Klarstellung.*

## § 11 Wahlbekanntmachung

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,

Stand: 12.06.2013 15:57

2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und mit einem Hinweis auf die §§ 12 bis 14, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abzudrucken sind,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
4. die Feststellungen der Wahlleitung nach § 10 Abs. 1 und 2.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht werden. ~~Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 19 durch Aushang, so darf <sup>2</sup>Der Aushang gem. § 19 darf~~ erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

*Notwendige Streichung und Ergänzung, da in §19 neu geregelt wird, dass Bekanntmachungen mindestens durch Aushang erfolgen müssen.*

## § 12 Stimmzettel

(1) <sup>1</sup>Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Kollegialorgans sowie getrennt für jede Gruppe herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. <sup>2</sup>Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. <sup>3</sup>Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel zu versehen. <sup>4</sup>Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.

(2) <sup>1</sup>Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. <sup>2</sup>Bei nicht feststellbarem, aber fristgerechtem Zeitpunkt des Eingangs oder bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. <sup>3</sup>Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Kandidierenden entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. <sup>4</sup>Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Kandidierenden des Listenwahlvorschlags vorsehen.

*Sofern die Wahlvorschläge der Wahlleitung nicht persönlich übergeben werden, kann nicht immer die Reihenfolge des Eingangs der Listenwahlvorschläge festgestellt werden. In solchen Fällen kann die Reihenfolge ebenfalls nur durch das Los entschieden werden.*

(3) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahl sind alle Kandidierenden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. <sup>2</sup>Bei jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.

(4) <sup>1</sup>Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viel Kandidierende höchstens angekreuzt werden können. <sup>2</sup>Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

## § 13 Stimmabgabe

(1) <sup>1</sup>Alle Wahlberechtigten haben ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. <sup>2</sup>Bei Listenwahl hat jede Wählerin oder jeder Wähler nur eine Stimme. <sup>2</sup>Bei Mehrheitswahl können so viele Kandidierende gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unwirksam.

(2) <sup>1</sup>Es ist sicherzustellen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet. <sup>2</sup>Entsprechende Vorkehrungen hat die Wahlleitung in Abstimmung mit dem Wahlausschuss zu treffen. <sup>3</sup>Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. <sup>4</sup>Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt ~~in den~~ im Deckel ~~in die Urne~~ eingeworfen werden können. <sup>5</sup>Für die einzelnen Kollegialorgane sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, dass die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.

*In Satz 4 Korrektur der falschen Formulierung.*

(3) <sup>1</sup>Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtsführende). <sup>2</sup>Die Aufsichtsführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. <sup>3</sup>Ein Exemplar dieser Ordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.

(4) <sup>1</sup>Vor ~~Abgabe~~ ~~Ausgabe~~ des Stimmzettels haben die Aufsichtsführenden zu prüfen, ob die ~~Wahlberechtigte~~ ~~oder der Wahlberechtigte~~ Wählerin oder der Wähler im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wahlberechtigtenverzeichnisses zu vermerken. <sup>3</sup>Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen der Aufsichtsführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. <sup>4</sup>Studierende müssen zusätzlich auf Verlangen ihren Studierendenausweis vorlegen.

- *In Satz 1 1. Halbsatz wird klargestellt, dass bereits vor Ausgabe des Stimmzettels eine Prüfung der Wahlberechtigung erfolgen muss und nicht erst vor Abgabe des Stimmzettels.*
- *In Satz 1 2. Halbsatz wird die Bezeichnung geändert, da von „Wahlberechtigten“ erst gesprochen werden kann, wenn die Berechtigung durch Prüfung im Wählerverzeichnis festgestellt wurde.*
- *Es wurde ein neuer letzter Satz eingefügt, da sich in der Praxis herausgestellt hat, dass nur anhand des Studierendenausweises zweifelsfrei ermittelt werden kann, zu welcher Fakultät die Wählerin oder der Wähler gehört. Die Studierenden nennen oft nicht die richtige Fakultät. Gerade bei vielfach vorkommenden Namensgleichheiten unter den Studierenden könnte es so zu falschen Eintragungen in den Wählerverzeichnissen kommen. Aus diesen Gründen muss schon seit Jahren der Studierendenausweis bei der Registrierung im Wahllokal vorgelegt werden. So hat es der Wahlausschuss in der Vergangenheit beschlossen. Der neue Satz 4 setzt dies um.*

(5) <sup>1</sup>Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. <sup>2</sup>Die Wahlleitung stellt im Benehmen mit den Aufsichtsführenden sicher, dass die Wahlurnen bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt werden. <sup>3</sup>Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtsführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

(6) <sup>1</sup>Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. <sup>2</sup>Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. <sup>3</sup>Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. <sup>4</sup>Die Aufsichtsführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.

(7) <sup>1</sup>Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. <sup>2</sup>Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben.

## § 14 Briefwahl

(1) <sup>1</sup>Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie das bei der Wahlleitung in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist ~~persönlich oder~~ schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Die Frist darf frühestens mit dem ~~siebenten~~-vierzehnten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. <sup>3</sup>Die Wahlberechtigung ist auf Grund eines vorgelegten oder zugesandten amtlichen Ausweises mit Lichtbild zu prüfen. <sup>4</sup>Nachdem in das Wahlberechtigtenverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. <sup>5</sup>Briefwahlunterlagen sind

1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das zu wählende Kollegialorgan erkennen lässt,
2. die persönliche Erklärung gemäß § 14 Abs. 2,
3. der Wahlbriefumschlag,
4. die Briefwahlerläuterung.

<sup>6</sup>Die Briefwahlunterlagen dürfen nur der Wahlberechtigten oder dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder zugesandt werden. <sup>7</sup>Ausnahmsweise dürfen diese Unterlagen auch Dritten ~~übergeben~~ ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn diese eine schriftliche Empfangsvollmacht vorlegen. <sup>8</sup>Der Empfangsvollmacht ist eine Kopie eines amtlichen Ausweises des Briefwahl-Antragstellers beizufügen. <sup>9</sup>Die empfangende dritte Person muss bei persönlicher Abholung ihre Identität durch einen amtlichen Ausweis nachweisen. <sup>10</sup>Die Briefwahlunterlagen dürfen nur einmal ausgehändigt bzw. zugesandt werden.

*- Die Worte „persönlich oder“ sind zu streichen, da Anträge immer schriftlich erfolgen sollten, um der Wahlleitung einen schriftlichen Nachweis in die Hand zu geben, dass die Briefwahl tatsächlich von der Person beantragt wurde. Dies ist bei mündlicher oder fernmündlicher Beantragung nicht der Fall. Die Beantragung der Briefwahl hat zur Folge, dass dann die Wählerin oder der Wähler nicht mehr im Wahllokal ihre/seine Stimme abgeben darf.*

*- Die Frist von 7 Tagen hat sich in der Praxis als zu knapp erwiesen. Selbst in Deutschland haben sich die Zustellzeiten der Post in den letzten Jahren verlängert, sodass innerhalb Deutschlands der Hin- und Rückversand der Briefwahlunterlagen in 7 Tagen (inkl. Wochenende) oft nicht möglich ist. Außerdem kommt es vor, dass Briefwahlanträge von Gruppen gesammelt werden, um sie dann gebündelt abzugeben. Wenn dies am letzten Abgabetag geschieht (es ist schon vorgekommen, dass 80 Anträge am letzten Tag eingereicht wurden), ist es für die Wahlorganisation unmöglich, die Menge von Anträgen zeitnah abzuarbeiten.*

(2) <sup>1</sup>Bei der Briefwahl wird die Stimme in der Weise abgegeben, dass für jede Wahl ein Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschlossen wird. <sup>2</sup>Über diese Handlung ist eine Erklärung abzugeben. <sup>3</sup>Diese Erklärung sowie die Stimmzettelumschläge sind im Wahlbriefumschlag der Wahlleitung zuzuleiten. <sup>4</sup>Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist

(3) <sup>1</sup>Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. <sup>2</sup>Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass ~~in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtsführenden während des Wahlzeitraums~~ die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme ~~in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtsführenden~~ in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.

*Die ordnungsgemäße Prüfung der Briefwahl umfasst das Öffnen des Briefwahlumschlages, die Prüfung des durch die Briefwählerin oder den Briefwähler auszufüllenden Wahlscheines, das Vermerken der Briefwahl im Wählerverzeichnis sowie die Entnahme der verschlossenen Stimmzettelumschläge, die ungeöffnet in die Wahlurne zu verbringen sind. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Prüfung und Bearbeitung der Briefwahl während des Wahlzeitraums im Wahllokal extrem schwierig ist, weil während der Wahlhandlung dafür weder die Wahlberechtigtenverzeichnisse noch die Aufsichtsführenden in ausreichendem zeitlichen Umfang zur Verfügung stehen. Es spricht nichts dagegen, dass die Wahlleitung die ordnungsgemäße Prüfung der Briefwahl und die entsprechenden Einträge im Wahlberechtigtenverzeichnis im Wahlbüro vornimmt. Die Stimmzettel verbleiben selbstverständlich wie bisher in den verschlossenen Stimmzettelumschlägen der Briefwählerinnen oder Briefwähler und werden ohne Einsichtnahme in die allgemein verwendete Wahlurne im Wahllokal in Gegenwart von zwei Aufsichtsführenden gebracht.*

- (5) <sup>1</sup>Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn
1. der Wahlbriefumschlag nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis als briefwahlberechtigt vermerkt ist,
  3. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,
  4. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

## § 15 Auszählung

(1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss hat unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu zählen. <sup>2</sup>Ist ein Wahlausschussmitglied und auch dessen Stellvertretung aus zwingenden Gründen an der Teilnahme der Stimmenauszählung gehindert, muss das Mitglied für eine Vertretung aus seiner Statusgruppe Sorge tragen. <sup>3</sup>Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel - gesondert nach Wahlbereichen - mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wahlberechtigtenverzeichnisses vermerkt sind. <sup>4</sup>Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob dadurch eine Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar ist und unter Berücksichtigung aller möglichen Ursachen für die Abweichungen zu entscheiden, ob ~~bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, ist nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren ist.~~

*- Eine der wichtigsten Aufgaben des Wahlausschusses ist das Auszählen der Stimmzettel. Aus diesem Grund muss für diese Aufgabe der Wahlausschuss vollständig anwesend sein. Nur dann ist auch gewährleistet, dass alle Statusgruppen vertreten sind. Für ein Fernbleiben von Wahlausschussmitgliedern bei der Stimmenauszählung müssen daher zwingende Gründe vorliegen. Wahlausschussmitglieder, die bei der Stimmenauszählung aus zwingenden Gründen nicht teilnehmen können, müssen für ihre Vertretung Sorge tragen. Trotz ihrer Abwesenheit sind sie weiterhin dafür verantwortlich, dass die ordnungsgemäße Stimmenauszählung gewährleistet ist. Die paritätische Besetzung des Wahlausschusses erfordert eine Vertretung aus der eigenen Statusgruppe.*

*- Die Aufgaben der Aufsichtsführenden im Wahllokal sind in erster Linie Prüfung der Wahlberechtigung, Eintragung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis und Ausgabe der Stimmzettel. Bei starkem Andrang (zeitweise mehrere hundert Wähler) muss die Aufgabe von den Aufsichtsführenden unter großem*

*Zeitdruck erledigt werden. Dies führt immer wieder dazu, dass die Eintragung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis in Einzelfällen nicht erfolgt. Es handelt sich hier in der Regel nur um Einzelfälle von 1-2 Eintragungen.*

*- Die daraus entstehende Diskrepanz zwischen Eintragungen im Wahlberechtigtenverzeichnis und abgegebenen Stimmzettel bedeutet daher nicht zwangsläufig, dass Stimmzettel unzulässig abgegeben wurden. Der letzte Satz wurde offener formuliert, um dem Wahlausschuss die Möglichkeit zu geben, sich ggf. auch gegen eine Nachwahl gem. § 17 entscheiden zu können.*

(2) <sup>1</sup>Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. <sup>2</sup>Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

## § 16 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Kandidierenden entfallen sind,
6. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter und Ersatzleute,
7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

(2) <sup>1</sup>Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittteilung u.s.w. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d'Hondt). <sup>2</sup>Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Kandidierenden dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. <sup>3</sup>Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Kandidierende benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. <sup>4</sup>Kandidierende eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Kandidierenden nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan ausscheiden. <sup>5</sup>Bei gleicher Stimmenzahl und, wenn auf Kandidierende keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Kandidierenden innerhalb eines Listenwahlvorschlags. <sup>6</sup>Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt die erste Person des Wahlvorschlags nach, auf die nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.

(3) <sup>1</sup>Listenverbindungen sind wie Listenwahlvorschläge zu behandeln. ~~Abweichend von Abs. 2 S. 5 entscheidet bei gleicher Stimmenzahl und, wenn auf mehrere Bewerberinnen und/oder Bewerber keine Stimme entfallen ist, das Los.~~ <sup>2</sup>Abs. 2 gilt entsprechend.

*Satz 2 ist als Konsequenz aus der Ergänzung in § 8 Abs. 7 Satz 3 zu streichen. Aus dem gleichen Grund wird der Satz „Abs. 2 gilt entsprechend“ aufgenommen.*

(4) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Kandidierenden nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. <sup>2</sup>In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt.

(5) <sup>1</sup>Wahlvorschläge (gesamte Listen bzw. Einzelwahlvorschläge), die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

*- In Satz 1 Ergänzung zum besseren Verständnis.*

*- Seit Einführung des DV-Programms „Uni-Wahl“ wird das Losverfahren programmgesteuert durchgeführt.*

(6) <sup>1</sup>Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr wahlberechtigte Hochschulmitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden sind, so sind diese im Falle einer Kandidatur ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums; in die Feststellung des Wahlergebnisses sind diese Hochschulmitglieder aufzunehmen.

*- Um deutlich zu machen, dass Hochschulmitglieder selbstverständlich nicht zur Mitgliedschaft in einem Gremium gezwungen werden können, soll diese Ergänzung eingefügt werden.*

(7) <sup>1</sup>Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für eine Gruppe eines Kollegialorgans zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist. <sup>2</sup>Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, sind die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit von den bisherigen Vertreterinnen und Vertretern bis zum Beginn der neuen Amtszeit fortzuführen.

*Die Einfügung in Satz 2 dient der Verdeutlichung.*

(8) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis der Wahl zu den Kollegialorganen festzustellen. <sup>2</sup>Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 20 Abs. 1 Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. <sup>3</sup>Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute im Falle ihres Nachrückens sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen. <sup>4</sup>Auch die Vorsitzenden der jeweiligen Gremien werden schriftlich von der Wahlleitung benachrichtigt; ihnen obliegt es, im Falle des Nachrückens die jeweiligen Ersatzleute zu benachrichtigen.

*Die gewählten Mitglieder und deren Ersatzleute sollen weiterhin von der Wahlleitung nach Feststellung des Wahlergebnisses schriftlich informiert werden. Tritt der Fall des Nachrückens ein, so kann nicht die Wahlleitung für das Nachrücken verantwortlich sein. Die Nachrückerlisten ändern sich ständig durch Ausscheiden von Personal, durch Exmatrikulationen, durch Rücktritte von Ersatzleuten. Diese Änderungen sind in der Regel der Wahlleitung nicht bekannt, aber dem betreffenden Gremium, das dann auch nur für das Nachrücken verantwortlich sein kann.*

## § 17 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

(1) <sup>1</sup>Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einzelnen Gruppen eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil die Zahl der Wahlberechtigten zunächst die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht überstieg, wenn jedoch am Ende des Wahlzeitraums (Feststellung des Wahlergebnisses) die Zahl der Wahlberechtigten über die Zahl der der Gruppe zugehörigen Sitze gestiegen ist und die Durchführung der Nachwahl von einer oder einem Wahlberechtigten dieser Gruppe beantragt wird,
2. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
3. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können,
4. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl gem. § 16 Abs. 7 nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden; es sei denn, dass bereits eine Wiederholung der Wahlausschreibung oder eine Nachwahl erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

<sup>2</sup>Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest; zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche die Nachwahl sich erstreckt. <sup>2</sup>Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

- Satz 1: Die Ergänzung „Feststellung des Wahlergebnisses“ soll deutlicher machen, was mit „Ende des Wahlzeitraums“ gemeint ist.

- Die Ergänzung „und die Durchführung der Nachwahl von einer oder einem Wahlberechtigten dieser Gruppe beantragt wird“ soll eingefügt werden, weil es nur Sinn macht, eine Nachwahl durchzuführen, wenn die betroffene Gruppe dies auch wünscht.

- Der letzte Halbsatz unter Nr. 4 wurde gestrichen, weil bereits die erfolglose Wiederholung der Wahlaus- schreibung bzw. erfolglose Nachwahl deutlich macht, dass eine weitere Nachwahl aufgrund von „Wahl- müdigkeit“ wenig Erfolg verspricht.

(2) <sup>1</sup>Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. <sup>2</sup>Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Kollegialorgan zu treffen. Auf <sup>3</sup>Eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden findet nicht statt, wenn

1. die Zahl der Gruppenvertreterinnen und/oder Gruppenvertreter in dem Kollegialorgan mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder
2. nur noch eine Sitzung des Kollegialorgans in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist oder
3. die Wahl nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Wahlperiode durchgeführt werden kann

Der Verzicht auf die Ergänzungswahl ist von den verbleibenden Mitgliedern der Gruppe des betroffenen Kollegialorgans zu treffen. muss von den Senatsmitgliedern der betroffenen Gruppe, mit einer Dreiviertel- Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- Änderung in Abs. 2 Satz 3:

Auf Grund des hohen Aufwandes bei der Organisation von Gremienwahlen, bei der auch eine Vielzahl von Hochschulmitglieder aller Gruppen involviert ist, sollte eine Ergänzungswahl nicht stattfinden, wenn durch

Stand: 12.06.2013 15:57

*mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder eines Gremiums dessen Beschlussfähigkeit gewährleistet ist; die Einholung von Verzichtserklärungen ist dann entbehrlich.*

*- Ergänzung der Nr. 3:*

*Kurz vor Ablauf der Wahlperiode eine Ergänzungswahl durchzuführen, ist nicht sinnvoll und aus organisatorischen Gründen auch nicht möglich.*

(3) <sup>1</sup>Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die verbundenen Wahlen von Kollegialorganen getroffenen Regelungen. ~~Der Wahlausschuss~~ <sup>2</sup>Die Wahlleitung kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss ~~durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist~~, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen. <sup>4</sup>Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen. <sup>5</sup>Die Nach- und die Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Kollegialorgan zustehen; das Mandat der bisherigen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Kollegialorgan nach der Feststellung des Ergebnisses der Nachwahl das erste Mal zusammentritt. <sup>6</sup>Ergänzungswahlen erstrecken sich nur auf die vakanten Sitze. Das Mandat der übrigen Vertreterinnen und/oder Vertreter dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Kollegialorgan nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.

*- Änderung in Satz 2: bereits in § 3 Abs. 2 ist festgelegt, dass die Wahlleitung den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss festlegt.*

*- Die Streichung in Satz 5 und die Ergänzung des Satzes 6 dienen der inhaltlichen Korrektur. Nur Nachwahlen erstrecken sich auf alle Sitze.*

(4) <sup>1</sup>Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. <sup>2</sup>In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im Übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. <sup>4</sup>Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit ~~der Mitglieder~~ des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl für dieses Kollegialorgan bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Kollegialorgan bis zu übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.

*Notwendige Korrektur. Die Amtszeit kann sich in diesem Kontext nur auf das gesamte Kollegialorgan beziehen, nicht auf die einzelnen Mitglieder, die unterschiedliche Amtszeiten haben können.*

## § 18 Niederschriften

(1) <sup>1</sup>Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses sowie über den Gang der Wahlhandlung.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer und Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. <sup>2</sup>Die Niederschriften sind von einem Mitglied des Wahlausschusses bzw. dessen Vertretung und der Wahlleitung bzw. der oder des Beauftragten zu unterzeichnen.

(3) <sup>1</sup>Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen. <sup>2</sup>Diese Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung aufzubewahren. <sup>3</sup>Sie dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. <sup>4</sup>Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

## § 19 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) <sup>1</sup>Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind. <sup>2</sup>Samstage sowie Sonn- und Feiertage sowie alle Tage in den Semesterferien gelten als vorlesungsfreie Tage.

*Ergänzung des 2. Satzes zur Klarstellung, welche Tage unter dem Begriff vorlesungsfreie Tage zu verstehen sind.*

~~(2) Der Wahlausschuss beschließt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters. Der Beschluss kann auf Bestimmungen des Satzungsrechts der Hochschule Bezug nehmen und ist öffentlich bekannt zu machen.~~

~~(3) Falls die öffentlichen Bekanntmachungen durch Aushang erfolgen sollen, <sup>1</sup>Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung erfolgen durch Aushang. <sup>2</sup>Dabei sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen. <sup>3</sup>Es ist mindestens eine zentrale Aushangstelle vorzusehen; Bekanntmachungen, die lediglich Teilbereiche der Hochschule betreffen, müssen nur an den zentralen Aushangstellen der betroffenen Hochschulbereiche ausgehängt werden. <sup>4</sup>Neben den zentralen Aushangstellen können zur besseren Information weitere Aushangstellen bestimmt werden.~~

*Der öffentliche Aushang ist die einzige rechtsichere Form der Bekanntmachung. Andere Formen, hier vor allem elektronische, bieten keine 100%ige Gewähr, dass die Bekanntmachungen allen Wahlberechtigten zugänglich gemacht werden können. Diese weiteren Formen können daher nur zusätzlich zum öffentlichen Aushang genutzt werden. Ein Beschluss des Wahlausschusses ist somit obsolet.*

~~(4) Bei Aushang gilt <sup>1</sup>Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an den zentralen Aushangstellen erfolgt ist. <sup>2</sup>Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. <sup>3</sup>Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. <sup>4</sup>Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.~~

*Logische Streichung auf Grund der Änderungen in Abs. 2.*

~~(5) Auf jeder an einer zentralen Aushangstelle ausgehängten Ausfertigung der Bekanntmachung soll die Aushangstelle sowie der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums vermerkt werden. <sup>2</sup>Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.~~

~~(6) Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb der zentralen Aushangstelle ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder unterlassen wird.~~

## § 20 Wahlprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. <sup>2</sup>Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses begründet werden. <sup>3</sup>Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. <sup>4</sup>Der Wahleinspruch der Leiterin oder des Leiters der Hochschule oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. <sup>5</sup>Der Wahleinspruch anderer Hochschulmitglieder muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreterinnen oder –vertreter betrifft, zu deren Wahl das Hochschulmitglied wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

(3) <sup>1</sup>Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. <sup>2</sup>Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichteten Auszählung neu fest. <sup>3</sup>Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.

*Das Wort „möglicherweise“ ist zu streichen, da überflüssig.*

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidung ist von der Wahlleitung dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

## § 21 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken

(1) <sup>1</sup>Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer-, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter- und MTV-Gruppe in den Kollegialorganen beträgt zwei Jahre, der Studierendengruppe ein Jahr. <sup>2</sup>Die Amtszeit beginnt am 01. April und endet am 31. März. <sup>3</sup>Die Grundordnung kann andere Amtszeiten festlegen.

~~(2) Die Amtszeit der Mitglieder des im Wintersemester 2007/08 gewählten Senats und der im Wintersemester 2007/08 gewählten Fakultätsräte verlängert sich bis zum 30. September 2010. Die Wahl des neuen Senats und der neuen Fakultätsräte findet abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 in der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2010 statt. Die Amtszeit der dann zu wählenden Mitglieder der Hochschullehrer-, Mitarbeiter- und MTV-Gruppe im Senat und in den Fakultätsräten beginnt abweichend von Abs. 1 Satz 2 am 1. Oktober 2010 und endet abweichend von Abs. 1 Satz 1 bereits am 31. März 2012, die Amtszeit der Mitglieder der Studierendengruppe beginnt ebenfalls am 1. Oktober 2010 und endet abweichend von Abs. 1 Satz 1 erst am 31. März 2012~~

*Ausgelaufene Übergangsregelung.*

(32) <sup>1</sup>Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Kollegialorgans, sobald das Kollegialorgan nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans nach Absatz 1.

(43) <sup>1</sup>Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz 2 entsprechend. <sup>2</sup>Das Mandat der bisherigen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe, für die eine Nachwahl erfolgt ist, erlischt erst, wenn das Kollegialorgan nach der Feststellung des Ergebnisses der Nachwahl das erste Mal zusammentritt.

*Die Ergänzung ist eine Erläuterung des Satzes 1 und dient dem besseren Verständnis.*

(54) <sup>1</sup>Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Kollegialorgans beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neugewählten Kollegialorgans nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Kollegialorgans enden würde.

(65) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans.

(76) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sollen die neugewählten Fakultätsräte jeweils unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses das erste Mal zusammentreten, um den Dekan sowie Kommissionen und Ausschüsse zu wählen.

## § 22 Stellvertretung

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Gremien nach § 1 werden im Falle ihrer Verhinderung von den Kandidierenden vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden.

## § 23 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt „Gazette“ in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Neubekanntmachung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 18. November 2009 außer Kraft.

**Vorschlag:**

**ZWA-Mitglieder Wintersemester 2013/14**

		Name	Zugehörig k.	Anschrift/Telefon
<b>Professorinnen/Professoren</b>				
1	<b>Mitglied</b>	Prof. Dr. Ursula Kirschner	Fak K	C 05.029, Tel. 2687
	STV	Prof. Dr. Silke Ruwisch	Fak B	C 12.210, Tel. 1731
2	<b>Mitglied</b>	Prof. Dr. Axel Halfmeier	Fak W	WW P. 115, 1. OG, Tel 7925
	STV	Prof. Dr. Hans-Dieter Sträter	Fak W	Volgershall Neub., R. 02.310, Tel. 5384
<b>Studierende</b>				
1	<b>Mitglied</b>	Eva Fischer	Fak W	Grapengießerstr. 4, 21335 Lüneburg, Tel. 0174-2345037
	STV	Lukas Törner	Fak N	Am Stintmarkt 12 A, 21335 LG, Tel 0157-37371272
2	<b>Mitglied</b>	Holger Urs Rammelberg	Fak N	Kirschgarten 36, 21031 Hamburg, Tel. 0175-3502764
	STV	Darius Savelsberg		Auf den Brechen 20, 52372 Kreuzau, Tel 0157-84626799
<b>WiMi</b>				
1	<b>Mitglied</b>	Norbert Tschritter	Fak W	Volgersh. Altb. 049, Tel. 5126
	STV	Christian Wagner	RMZ	Volgersh. Altb. 141, Tel. 5201
2	<b>Mitglied</b>	Dr. Uwe Mylatz	HS ges.	C 7.209, Tel. 1204/ CB.137, Tel.1114
	STV	Dr. Paul F. Siegert	Fak K	C 7.210, Tel. 1248
<b>MTV</b>				
1	<b>Mitglied</b>	Dagmar Schuchardt	Fak N	C 13.203, Tel. 2953
	STV	Carmen Schneider	Fak	C 1.028, Tel 2601
2	<b>Mitglied</b>	Bärbel Hitz	Fak B	C 1.002, Tel. 1601
	STV	Julia Drews	Fak W	Volgersh. Altb. 00.44, Tel. 5330